

Erwerbsprocedere

1. Schritt: Ausfüllen der Formulare

Zeichnungsschein, Datum und Unterschrift

Bitte überprüfen Sie die Vollständigkeit insbesondere der notwendigen Unterschriften (*entsprechende Stellen sind mit „X“ markiert*). Der Zeichnungsschein und die Vollmacht sind im Original über Ihren Vermittler oder direkt an die MedPro Group Partnership Corp. & Co KG, Königsallee 60 F, D-40212 Düsseldorf zu senden.

Nur bei Direktkommanditisten!

Die Unterschrift auf der Handelsregistervollmacht ist von einem Notar auf Kosten des Zeichners zu beglaubigen und anschließend ebenfalls an die MedPro Group Partnership Corp. & Co KG, Königsallee 60 f, D-40212 Düsseldorf zu senden.

2. Schritt: Kapitaleinzahlung

Leisten Sie nun bitte Ihre Kapitaleinzahlung (*Einlage und Agio*) auf das folgende Konto:

Kontoinhaber:	Kölner Revision Dr. Stöffler GmbH
Bank:	Dresdner Bank
Konto-Nr:	8821 27 600
BLZ:	370 800 40
IBAN:	DE08 3708 0040 0882 1276 00
BIC Code:	DRESDEFF370

Verwendungszweck: Kommanditeinlage M P G P S & Co KG

Zwei vorbereitete Überweisungsbelege finden Sie ggfs. gleich hinter dem Zeichnungsschein im Emissionsprospekt. Sie müssen nur noch Ihren Namen, Kontodaten und den Betrag eintragen.

3. Schritt: Prüfung durch den Treuhänder und die Gesellschaft

4. Schritt: Bestätigung

Sobald der Zeichnungsschein und die „Vereinbarung zur Zahlung des Agio“ vollständig ausgefüllt bei der Gesellschaft eingetroffen sind und die entsprechenden Beträge auf dem Treuhandkonto eingegangen sind, bekommen Sie binnen 4 Wochen als Bestätigung Ihrer Beteiligung ein Beteiligungszertifikat zugeschickt.

Achtung:

Als Treugeber müssen Sie die vorbereitete Handelsregistervollmacht **nicht** ausfüllen. Als Treugeber haben Sie dieselben Rechte wie der Direktkommanditist und als Treugeber sparen Sie die Kosten für die notarielle Beglaubigung sowie den Weg zum Notar. Auch müssen Sie nicht wegen jeder Handelsregistereintragung zum Notar. Weiterer Vorteil der Treuhandstellung besteht darin, dass kein Gläubiger Ihre Beteiligung vom Handelsregister erfahren kann, weil Sie als Treugeber nicht mit einer Haftsumme eingetragen werden. Folglich können Sie auch von anderen Personen, die die Gesellschaft in Anspruch nehmen wollen, nicht als deren Gesellschafter in Anspruch genommen werden. Beteiligen Sie sich **als Direktkommanditist**, achten Sie bitte darauf, dass als Haftungskapital immer 100% Ihrer Nettoeinlage in das Handelsregister eingetragen werden.

Zeichnungsschein zur Beteiligung als Treugeber oder Direktkommanditist



MedPro Group Partnership Corp. & Co KG
Königsallee 60f, D-40212 Düsseldorf
Tel.: +49 (0) 211 89 03 696, Fax: +49 (0) 211 89 03 999

Angaben zum Treugeber oder Direktkommanditist nur mit kostenpflichtiger notarieller Beglaubigung

<input type="text" value="Firma; Vorname und Name"/>	<input type="text" value="Telefon"/>
<input type="text" value="Straße, Nr."/>	<input type="text" value="Telefax"/>
<input type="text" value="PLZ, Ort"/>	<input type="text" value="Mobilfunk"/>
<input type="text" value="Telefon"/>	<input type="text" value="Familienstand"/>
<input type="text" value="Geburtsdatum u. -ort"/>	<input type="text" value="E-Mail"/>
<input type="text" value="Steuernummer"/>	<input type="text" value="Zuständiges Finanzamt"/>

Ich, der/die Unterzeichnende, beteilige mich an der MedPro Group Partnership Corp.& Co KG, Königsallee 60f, D-40212 Düsseldorf gemäß dem mir durch Aushändigung des Emissionsprospekts bekannten Vertrages über die Errichtung der o.g. Gesellschaft sowie den nachfolgenden Bedingungen wie folgt als

Treugeber oder Direktkommanditist

(Als Direktkommanditist erteile ich auf gesondertem Formular eine Handelsregistervollmacht)

Anzahl der Anteile	<input type="text"/>	(mindestens 25 Anteile à € 100,00)
Nennwert = Ausgabewert	<input type="text"/>	
Summe der Zeichnungseinlage	<input type="text"/>	zzgl. 5 % Agio <input type="text"/>
Gesamtbetrag	<input type="text"/>	

Die Zahlung ist sofort, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 14 Tagen, auf nachstehendes Konto zu leisten:

Kontoinhaber:	Kölner Revision Dr. Stöffler GmbH	Bank:	Dresdner Bank
Konto-Nr.:	8821 27600	BLZ:	370 800 40
IBAN:	DE08 3708 0040 0882 1276 00	BIC:	DRESDEFF370
Verwendungszweck:	Kommanditeinlage M P G P S .& Co KG		

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich die Kölner Revision Dr. Stöffler GmbH, die Einmalanlage von meinem unten genannten Konto einzuziehen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens der kontoführenden Bank keine Verpflichtung zur Einlösung der Lastschrift. Diese Einzugsermächtigung kann jederzeit – jedoch nicht rückwirkend – gegenüber der Gesellschaft widerrufen werden. Die Kosten und Bankspesen für Rücklasten zzgl. € 10 Bearbeitungsgebühr übernehme ich.

<input type="text" value="Kontoinhaber"/>	<input type="text" value="Konto"/>
<input type="text" value="Bank"/>	<input type="text" value="BLZ"/>
<input type="text" value="Ort, Datum"/>	<input type="text" value="Unterschrift des beitretenden Gesellschafters"/>

Regelsparplan

Neben meiner gezeichneten Einmalanlage zzgl. Agio zeichne ich als Treugeberkommanditist bei der MedPro Group Partnership Corp. & Co KG hiermit den nachfolgenden Zeichnungsbetrag, den ich in monatlichen Raten bezahlen werde und der vom Treuhänder von meinem genannten Konto eingezogen wird. Das Agio in Höhe von 5 % bezahle ich ebenfalls monatlich bzw. wird ebenfalls von meinem Konto eingezogen. Die maximale Zahlungsverpflichtung liegt bei je 12 Monatsraten und beginnt pro Dutzend Raten von neuem. Mir ist bekannt, dass nur vollständig eingezahlte Beträge (€ 100) einen Geschäftsanteil ergeben.

Bitte eintragen gemäß Prospektvorgaben:

Anzahl der Jahre min 1 Jahr max. 10 Jahre	<input type="text"/>	<input type="text"/>	(Monaten)	
Höhe der Raten (bitte eintragen) € 50, € 100, € 150, € 200, € 250, € 300	<input type="text"/>	zzgl. 5 % AGIO	<input type="text"/>	
Zeichnungssumme	<input type="text"/>	Gesamtbetrag	<input type="text"/>	

Ort, Datum

Unterschrift des beitretenden Gesellschafters

Einzugsermächtigung für Regelsparer

Hiermit ermächtige ich die Kölner Revision Dr. Stöffler GmbH, die monatlichen Raten des MedPro Group Partnership Corp. & Co KG Regelsparplans mittels Banklastschrift von meinem unten genannten Konto einzuziehen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens der kontoführenden Bank keine Verpflichtung zur Einlösung der Lastschrift. Die Kosten und Bankspesen für Rücklasten zzgl. € 10 Bearbeitungsgebühr übernehme ich. Diese Einzugsermächtigung kann jederzeit – jedoch nicht rückwirkend – gegenüber der Gesellschaft widerrufen werden.

Kontoinhaber

Konto

Bank

BLZ

Ort, Datum

Unterschrift des beitretenden Gesellschafters

Empfangsbestätigung

Hiermit bestätige ich, den Prospekt zur Beteiligung an der MedPro Group Partnership Corp. & Co. KG vom 30.01.2006 erhalten zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift des beitretenden Gesellschafters

Widerrufsbelehrung

Meine Beitrittserklärung als Treugeber/Direktkommanditist an der MedPro Group Partnership Corp. & Co KG kann ich innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich ohne Angabe einer Begründung widerrufen. Die Frist beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung dieses Zeichnungsscheins und Aushändigung eines Exemplars dieses Zeichnungsscheins und des Emissionsprospekts. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Der Widerruf ist zu richten an:

MedPro Group Partnership Corp. & Co KG
Königsallee 60 F, D-40212 Düsseldorf

Ort, Datum

Unterschrift des beitretenden Gesellschafters

Vollmacht

Hiermit bevollmächtige und ermächtige ich den Treuhänder, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und mit dem Recht, Untervollmachten zu erteilen, alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die zur Durchführung seines Auftrags notwendig oder zweckdienlich sind.

Ort, Datum

Unterschrift des beitretenden Gesellschafters

Wichtiger Hinweis und Bestätigung

Mir als beitretendem Gesellschafter ist bewusst, dass es sich bei diesem Angebot zur Beteiligung an der MedPro Group Partnership Corp. & Co KG um eine Unternehmensbeteiligung mit den im Prospekt beschriebenen Risiken handelt. Mir ist bewusst, dass eine Unternehmensbeteiligung wie jede unternehmerische Tätigkeit ein Wagnis darstellt. Somit ist mir bewusst, dass ein Verlust meines eingesetzten Kapitals nicht ausgeschlossen werden kann. Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich sogar einen vollständigen Verlust meiner Einlage zzgl. Agio (Totalverlust) aus dieser Anlage wirtschaftlich verkraften kann. Der Emissionsprospekt sowie die im Anhang des Emissionsprospekts abgedruckten Verträge über die Errichtung und Führung der MedPro Group Partnership Corp. & Co KG sind Geschäftsgrundlage und Bestandteil dieses Vertrags. Die Angaben im Emissionsprospekt, insbesondere die dortigen Angabenvorbehalte und die Risikohinweise sind mir bekannt; auch insoweit stimme ich den Regelungen als vereinbart zu. Ich habe zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden, dass bei vorzeitiger Vertragsbeendigung eine Abgangentschädigung berechnet wird, die meinen Aus- und/oder Rückzahlungsanspruch mindert. Ich willige in die Verarbeitung, Auskunftserteilung sowie Nachfrage meiner Daten bei Dritten ein. Hiermit stelle ich rechtsverbindlich einen Beitrittsantrag entsprechend der oben angekreuzten Beteiligungsform zur MedPro Group Partnership Corp. & Co KG. Ein Exemplar des Emissionsprospekts sowie eine Durchschrift dieses Beitrittsantrags habe ich heute einbehalten, gelesen und vollinhaltlich verstanden.

Ort, Datum

Unterschrift des beitretenden Gesellschafters

Erklärung des Vermittlers

Ich bestätige hiermit, dass ich dem beitretenden Gesellschafter den Beteiligungsprospekt übergeben und über den Inhalt unterrichtet habe. Die persönlichen Angaben des beitretenden Gesellschafters wurden von mir überprüft.

Ort, Datum

Vermittler/in Nr.

Vorname und Name

Vertriebsorganisation

Unterschrift des Vermittler

Antrag angenommen:

Ort, Datum

MedPro Group Partnership Corp. & Co KG,
vertreten durch die MedPro Group Partnership Corp.

*Verteiler Original MedPro Group Partnership Corp. & Co KG
Kopie 1 MedPro Group Partnership Corp. & Co KG, Kopie 2 Treuhänder (MedPro)
Kopie 3 Vermittler, Kopie 4 Beitretender Gesellschafter.*

Zahlscheinformular Muster

Beleg für Kontoinhaber

Einzahler-Quittung

Empfänger
 Kölner Revision
 Dr. Stöffler GmbH
 Konto-Nr. des Empfängers
 8821 27600
 BLZ
 370 800 40
 Bei Kreditinstitut
 Dresdner Bank

EUR	Betrag: Euro, Cent
-----	--------------------

Verwendungszweck

Konto-Nr. des Kontoinhabers

Überweisung/Zahlschein

Den Vordruck bitte nicht beschädigen, knicken, bestempeln oder beschriften

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts	Bankleitzahl
Begünstigter: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)	
Kölner Revision Dr. Stöffler GmbH	
Konto-Nr. des Begünstigten	Bankleitzahl
8821 27600	370 800 40
Kreditinstitut des Begünstigten	
Dresdner Bank	
	EUR Betrag: Euro, Cent
	EUR
Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Überweisenden - (nur für Begünstigten)	
ANLEGER-NAME:	
noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen)	
Beteiligung MedPro Group Partnership Corp. & Co KG	
Kontoinhaber/Einzahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)	
Konto-Nr. des Kontoinhabers	

Datum, Unterschrift

Überweisungsformular Muster

Beleg für Kontoinhaber

Einzahler-Quittung

Empfänger
 Kölner Revision
 Dr. Stöffler GmbH
 Konto-Nr. des Empfängers
 8821 27600
 BLZ
 370 800 40
 Bei Kreditinstitut
 Dresdner Bank

EUR	Betrag: Euro, Cent
-----	--------------------

Verwendungszweck

Konto-Nr. des Kontoinhabers 1234567890

Überweisung/Zahlschein

Den Vordruck bitte nicht beschädigen, knicken, bestempeln oder beschriften

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts	Bankleitzahl
MUSTERBANK	12345678
Begünstigter: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)	
Kölner Revision Dr. Stöffler GmbH	
Konto-Nr. des Begünstigten	Bankleitzahl
8821 27600	370 800 40
Kreditinstitut des Begünstigten	
Dresdner Bank	
	EUR Betrag: Euro, Cent
	EUR 1234,00
Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Überweisenden - (nur für Begünstigten)	
ANLEGER-NAME:	
noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen)	
Beteiligung MedPro Group Partnership Corp. & Co KG	
Kontoinhaber/Einzahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)	
MUSTERNAME, VORNAME	
Konto-Nr. des Kontoinhabers	

30.01.2006, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Handelsregistervollmacht

Handelsregistervollmacht des Direktkommanditisten mit Unterschriftsbeglaubigung nur durch einen Notar (*Nicht für Treugeber*)



Ich, der/die Unterzeichnende, handelnd für mich selbst persönlich,

Vorname und Name des Kommanditisten

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Mobilfunk

Telefon, Telefax

Familienstand

Geburtsdatum u. Ort

E-Mail

Steuernummer

Zuständiges Finanzamt

- soweit ich für eine Gesellschaft die Vollmacht erteile, erkläre ich hiermit die Vollmacht für die nachfolgend genannte Gesellschaft:

Name der Gesellschaft

Straße

PLZ, Ort

erteile ich hiermit der MedPro Group Partnership Corp. & Co KG, Königsallee 60 f, D-40212 Düsseldorf

Vollmacht

1. meinen Eintritt als (Direkt-) Kommanditist in die MedPro Group Partnership Corp.& Co KG mit einer Haftsumme von EURO (In Worten _____) als Hafteinlage zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden;
2. alle sonstigen gesetzlich vorgesehenen Anmeldungen zum Handelsregister hinsichtlich der oben genannten Gesellschaft für mich durchzuführen;
3. nach Vorlage einer schriftlichen Bestätigung mit der bzw. einer weiteren Beitrittserklärung die Erhöhung meiner Hafteinlage zum Handelsregister anzumelden;
4. nach Vorlage einer Kündigung der Beteiligung durch die Gesellschaft oder durch mich, mein Ausscheiden aus der Gesellschaft auch im Handelsregister zu vollziehen;
5. in Bezug auf diese Handelsregistervollmacht Untervollmacht, auch unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, zu erteilen;
6. diese Vollmacht erlischt nicht durch meinen Tod und ist für die Dauer meiner Zugehörigkeit zur oben genannten Gesellschaft unwiderruflich.

Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Ort, Datum, Unterschrift des Kommanditisten

Unterschriftsbeglaubigung durch den Notar

Blatt 1 MedPro Group Partnership Corp.& Co KG, Blatt 2 Vertrieb, Blatt 3 Zeichner



Gesellschaftsvertrag der MedPro Group Partnership Corp. & Co KG

I. Firma, Sitz, Gesellschaftszweck

§ 1 Firma, Sitz, Dauer, Geschäftsjahr

Die Firma der Gesellschaft führt die Firma: MedPro Group Partnership Corp. & Co KG

Sitz der Gesellschaft ist : Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland.

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2005

§ 2 Gesellschaftszweck

Die Gesellschaft verfolgt folgenden Zweck:

1. Merger & Akquisition von Arzt- und Zahnarztpraxen sowie das unmittelbare oder mittelbare Betreiben von Arzt- und Zahnarztpraxen unter ärztlicher Leitung; des Weiteren die Planung, Konzeption, Gründung und der Betrieb unter ärztlicher Leitung von medizinischen Versorgungszentren; ferner sonstige Unternehmenskäufe und -gründungen, die den vorgenannten Zweck ergänzen oder vervollständigen. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Geschäfte, für die eine Genehmigung nach dem Kreditwesengesetz erforderlich ist, sind ausgeschlossen.
2. Die Gesellschaft ist kein Steuerstundungsmodell. Die modellhafte Gestaltung der Gesellschaft dient nicht dazu, steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte zu erzielen. Die Gesellschaft ist nicht darauf ausgelegt, den Gesellschaftern – Gründungsgesellschaftern oder später hinzutretenden Kommanditisten – die Möglichkeit zu bieten, Verluste aus der Gesellschaft mit anderen Einkünften zu verrechnen.

II. Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Gesellschafterkonten

§ 3 Gründungsgesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

Die Gründungsgesellschafter setzen sich wie folgt zusammen aus der

1. Komplementärin ist die MedPro Group Partnership Corp. mit Sitz in 16192 Coastal Highway, Lewes, Delaware 19958, USA. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil.

und den

2. Kommanditisten
 - a. GenPro Verwaltungs GmbH, Nürnberg, Deutschland, mit einem Kapitalanteil von Euro 10.000,-
 - b. Ursula Bell, Eupen, Belgien, mit einem Kapitalanteil von Euro 10.000,-.
3. Die Kommanditisten erbringen ihre Kapitalanteile durch Geldeinlagen bei Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages. Die Kapitalanteile sind fest; sie können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden. Sie bilden zusammen das Festkapital der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages.
4. Die Kapitalanteile der Kommanditisten sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.
5. Das Kapital der Gesellschaft ist in Geschäftsanteile von je 100,00 € aufgeteilt. Die Mindesteinlage eines Kommanditisten beträgt 25 Geschäftsanteile.
6. Jeder Kommanditist, der mindestens 25 Geschäftsanteile gezeichnet und bezahlt hat, kann am Sparplan der Gesellschaft teilnehmen und monatlich € 100,00 bzw. ein Vielfaches davon zahlen. Es sind auch halbe Anteile à € 50,00 zulässig.

§ 4 Weitere Kommanditisten

1. Die Gesellschaft ist von Grund auf als Publikumsgesellschaft ausgelegt. Daher ist die Aufnahme einer unbegrenzten Vielzahl von Kommanditisten nach dem Willen der bisherigen und später hinzutretenden Gesellschafter ausdrücklich gewollt.
2. Die Aufnahme eines weiteren Kommanditisten bedarf eines Vertrages mit allen Gesellschaftern. Die Kommanditisten ermächtigen die Komplementärin, sie bei der Entscheidung über die Aufnahme und den Vertragsschluss zum Zwecke der Aufnahme eines neuen Kommanditisten zu vertreten.
3. Aufzunehmende Kommanditisten erbringen ihre Einlage entsprechend den in dem Aufnahmevertrag (Zeichnungsschein) gemachten Angaben über die Höhe der Einlage auf das Konto der Gesellschaft innerhalb von 14 Tagen ab Unterzeichnung des Aufnahmeantrags. Einlagen werden nicht verzinst.
4. Zeitpunkt der Aufnahme in die Gesellschaft ist grundsätzlich das Datum der Unterzeichnung des Antrags auf Aufnahme in die Gesellschaft (Zeichnungsschein) durch den Antragsteller und die Komplementärin. Die Komplementärin hat über die Aufnahme innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Einreichung des von dem Antragsteller unterzeichneten Aufnahmeantrags zu entscheiden.

Der Aufnahme ist zuzustimmen, wenn alle formalen Voraussetzungen nach Absatz 5 erfüllt sind und anderweitige Interessen der Gesellschaft nicht entgegenstehen.

5. Leistet ein Kommanditist seine Einlage nicht innerhalb von 14 Tagen und/oder fehlt eine der unter Absatz 6 genannten Voraussetzungen seit Zusendung des Zeichnungsscheins, gilt die Beteiligung erst ab dem Folgemonat der Zeichnung des Zeichnungsscheins.
6. In jedem Fall müssen innerhalb der o.g. Fristen folgende Unterlagen vollständig vorliegen und folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Eingang der zugesagten Einlage zzgl. Agio auf dem Konto des Treuhänders
- Vorlage des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Zeichnungsscheins,
- Vorlage der Bestätigung, dass der Kommanditist den Emissionsprospekt inkl. ausführlicher Risikobelehrung erhalten, gelesen und verstanden hat.
- Soweit ein Vermittler tätig war: Vorlage des vollständig ausgefüllten Beratungsprotokolls

7. Bei der Aufnahme eines neuen Kommanditisten lässt die Gesellschaft ein Agio von maximal 5 % zu.

III. Geschäftsführung, Gesellschafterbeschlüsse

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung durch die Komplementärin, Kontrollrechte

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin berechtigt und verpflichtet, soweit sich aus § 7 nichts anderes ergibt. Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer, ihre gesetzlichen und vertraglichen Vertreter sind für Rechtsgeschäfte zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Die Komplementärin kann die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb ihres Unternehmens gehörenden Maßnahmen ohne Zustimmung der Kommanditisten vornehmen. Die Kommanditisten sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Hierzu zählen insbesondere:

- a. Einschaltung von Beratern zur Marktanalyse, Projektvorbereitung und Auswahl zwecks Präsentation von Entscheidungsgrundlagen
- b. Erhöhung der Mindesteinlage bei Erreichen eines den Verwaltungsaufwand übersteigenden Anlegerkontingents
- c. Außerordentliche Einberufung der Gesellschafterversammlungen
- d. Umsetzung der in den Gesellschafterversammlungen gefassten Beschlüsse.
- e. Die Einberufung weiterer Gesellschafterversammlungen, insbesondere auf Anforderung des Beirats und/oder des Mittelverwendungskontrolleurs sowie auf Anforderung von einem oder einer Gruppe von Kommanditisten, der bzw. die 25 % des Zeichnungskapitals repräsentieren.
- f. Weitere Maßnahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs.

3. Die Komplementärin ist berechtigt, unbeschadet ihrer eigenen Verantwortlichkeit, zur Erfüllung ihrer Aufgaben qualifizierte Erfüllungsgehilfen heranzuziehen.

4. Die Komplementärin ist gehalten, die Geschäfte an den Maßgaben des § 2 Abs. 1 und 2 dieses Vertrages auszurichten. Innerhalb der Anlaufphase soll das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste die Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals in Höhe von 50.000.000 EUR oder bei Einzelinvestoren des eingesetzten Eigenkapitals 10 vom Hundert nicht übersteigen.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung durch die Kommanditisten

1. Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes i.S.v. § 6 Abs. 2 hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der Kommanditisten im Rahmen einer Gesellschafterversammlung.

2. Alle Angelegenheiten, die mit dem Erwerb und Betreiben der Objekte (Praxen und Zahnarztpraxen) im Zusammenhang stehen und insoweit von wesentlicher Bedeutung mithin einer Einzelinvestition von € 500.000 und mehr sind, darf die Komplementärin erst nach vorheriger Zustimmung durch den Beirat in Angriff nehmen und umsetzen. Dasselbe gilt, wenn Gesellschafterbeschlüsse tatsächlich nicht, oder nicht wie ursprünglich geplant, durchführbar sind. Über diese Entscheidungen der Komplementärin mit dem Beirat ist ein Protokoll zu erstellen und von der Geschäftsführung der Komplementärin und dem Beirat zu unterzeichnen.

§ 7 Informations- und Kontrollrechte der Kommanditisten

1. Die Kommanditisten haben gegenüber der Komplementärin ein Auskunftsrecht über die Angelegenheiten der Gesellschaft. Für die Gewährung der Auskunft ist der Komplementärin eine angemessene Frist zu setzen.

2. Nach Ablauf dieser Frist ist der Kommanditist berechtigt, auf eigene Kosten die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person einsehen zu lassen.

§ 8 Gesellschafterversammlungen

1. Beschlüsse der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst. Die Komplementärin legt in der Ladung den Ort der Versammlung fest; er muss nicht der Sitz der Gesellschaft sein. Der Versammlungsort kann auch im europäischen Ausland liegen.

2. Die Komplementärin beruft die ordentliche Gesellschafterversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen ein.

3. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen finden auf Antrag der Komplementärin, des Beirats, des Mittelverwendungskontrolleurs sowie von einem oder einer Gruppe von Kommanditisten, der bzw. die mindestens 25 % der Gesamteinlage vertreten, statt. Für einen solchen Antrag muss ein wichtiger Grund vorliegen. Der Antrag muss die Tagesordnung mit Tagungsort und Tagungszeit enthalten. Die Ladung muss eine Frist von mindestens 7 Tagen wahren.

4. Ein wichtiger Grund für den Mittelverwendungskontrolleur und/oder den Beirat ist insbesondere die Nichteinhaltung des Investitionsplans oder die von diesem Gesellschaftsvertrag oder gefassten Beschlüssen abweichende beabsichtigte oder erfolgte Mittelverwendung von Beträgen, die einmalig oder durch laufende Vergütungen summiert einen Betrag von Euro 100.000,00 übersteigen.

5. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal pro Jahr – erstmals im Jahr 2006 – statt. Zu laden sind alle Kommanditisten und Gesellschafter mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Unter Schriftlichkeit im Sinne dieser Vorschrift wird auch eine Ladung angesehen, die über authentifizierte Teletransmissionen (E-Mail, Telefax und gleichwertige Übermittlungsmöglichkeiten per verschlüsselter Datenübertragung) erfolgt.

6. Die Komplementärin leitet die Gesellschafterversammlung. Sie kann sich hierzu eines qualifizierten Vertreters bedienen.

7. Kommanditisten können sich durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Der vertretene Gesellschafter kann ebenfalls erscheinen.

8. Ladungen zur Gesellschafterversammlung gelten als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn diese den Kommanditisten an ihre zuletzt der Gesellschaft vom Gesellschafter bekannt gegebene Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse gesandt wurden.

9. Die Kosten der Vorbereitung, Planung und Durchführung der ordentlichen Gesellschafterversammlung – mit Ausnahme der persönlichen Kosten (Anreise u.ä.) der Kommanditisten – trägt die Gesellschaft.

10. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist von der Komplementärin eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Vertreter der Komplementärin zu unterzeichnen. Sie ist den Kommanditisten zu übersenden. Statt einer Übersendung ist es auch ausreichend, wenn die Niederschrift für die Kommanditisten abrufbar ins Internet gestellt wird. Einsprüche gegen die Niederschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Absendung der Niederschrift schriftlich mit Begründung gegenüber der Komplementärin geltend zu machen.

11. Je volle € 100,00 Einlage gewähren eine Stimme.

12. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Kommanditisten ordnungsgemäß (an ihrer zuletzt bekannten Anschrift) geladen und die Komplementärin anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist.

13. Ein Gesellschafterbeschluss kann auch im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst werden und kommt in diesem Falle nur zustande, wenn mindestens 10 % der Stimmen an der Abstimmung teilnehmen.

14. Die Kommanditisten fassen ihre Beschlüsse, sofern dieser Gesellschaftsvertrag nichts Gegenteiliges vorsieht, mit der Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als angenommen.

15. Die Kommanditisten beschließen in der 1. ten Gesellschafterversammlung über folgendes:

- a) Vertretung des Komplementärs durch die Managementfirma B&P Brown & Partners Corp.,
- b) Abschluss eines Rahmen Facility Management-Vertrages mit Office & Service Corp.
- c) Abschluss eines Rahmen-Vertrages über Personalleasing mit Perfect Personal Corp.
- d) Abschluss eines Marketing Rahmen-Vertrages mit Marketing & Sales Corp.
- e) Abschluss von weiteren Verträgen wie Eigenkapitalvermittlung,
- f) Abschluss eines Rahmenvertrages mit einer oder mehreren Versicherungen
- g) Abschluss eines Kaufvertrages über die Lizenz und Businessplan von MedPro International Corp.
- h) Die Steuerung, Betreuung und Überwachung der Unternehmenskäufe
- i) Vertrieb, die Vermarktung und Verwertung im Rahmen von Lizenzverträgen,
- j) Vermarktung und Verwertung von Rechten an den von der Gesellschaft gehaltenen Objekten.

16. In der 2. Gesellschafterversammlung werden alle oben genannten Gegenstände, die noch nicht erledigt und/oder noch nicht in Angriff genommen worden sind, ggf. erneut auf die Tagesordnung gesetzt, um mit allen anwesenden Kommanditisten und Gesellschaftern darüber zu beschließen.

17. Im Übrigen fallen alle Themen, die nicht zur laufenden Verwaltung und Geschäftsführung gehören, in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung.

18. Die Kommanditisten beschließen mit einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen über Folgendes:
- Änderung des Gesellschaftsvertrags
 - Feststellung des Jahresabschlusses
 - Auflösung/Liquidation der Gesellschaft
 - Abberufung des Treuhänders
 - Entlastung der Geschäftsführung
 - Ausschluss eines Kommanditisten aus wichtigem Grund
 - im Falle der Liquidation deren Durchführung.

Beschlüsse, die nur mit qualifizierter Mehrheit (75 % der abgegebenen Stimmen) zu Stande kommen, bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

§ 9 Beschlussfassung

- Die Gesellschafter treffen eine Entscheidung in Angelegenheiten der Gesellschaft durch Beschlüsse.
- Gesellschafterbeschlüsse werden nach freiem Ermessen der persönlich haftenden Gesellschafterin in Gesellschafterversammlungen schriftlich, fernschriftlich oder per Telefax oder per E-Mail im Umlaufverfahren gefasst.
- Eine Durchführung der Gesellschafterversammlungen, die Teilnahme der Kommanditisten und die Abstimmung sind grundsätzlich auch über neue Medien, zum Beispiel per Internet möglich. Die Gesellschaft wird sich bemühen, die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Kommanditisten auch über das Internet an der Beschlussfassung teilnehmen können. Die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen per Internet erfordert nicht die Einhaltung der Formvorschriften des Signaturgesetzes. Es steht im freien Ermessen der persönlich haftenden Gesellschafterin, den Zugangs- und den Abstimmungsvorgang zu organisieren.
- Jeder Kommanditist kann sich zum Zwecke der Stimmabgabe bei Gesellschafterbeschlüssen durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Gesellschafter, einen Rechtsanwalt, durch seinen Steuerberater, einen Wirtschaftsprüfer, durch den Treuhänder oder seinen persönlichen Berater, der ihm die Beteiligungen vermittelt hat, in der Gesellschafterversammlung oder im Umlaufverfahren vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht kann auch per Fax übermittelt werden. Das Recht auf eigene Teilnahme bleibt hierdurch unberührt.
- Eine Bevollmächtigung des Treuhänders kann die generelle Weisung enthalten, für den jeweiligen Kommanditisten nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Wird der Treuhänder von mehreren Treugebern bevollmächtigt und widersprechen sich die ihm erteilten Weisungen oder sind diese aus anderen Gründen unterschiedlich, ist der Treuhänder gehalten, entsprechend den Weisungen die insoweit geteilten Stimmrechte geteilt auszuüben und bei der Notierung der Stimmenanzahl der von ihm insoweit für oder gegen die jeweilige Entscheidung abzugebenden (geteilten) Stimmen zu Protokoll zu geben.
- Beschlüsse im Umlaufverfahren kommen mit denselben Mehrheitsverhältnissen zu Stande wie in einer unmittelbar abgehaltenen Gesellschafterversammlung. Bei Stimmgleichheit der abgegebenen Stimmen gilt ein Antrag als angenommen.
- Ist eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, hat die persönlich haftende Gesellschafterin innerhalb von 14 Tagen die Gesellschafterversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche erneut zur Beschlussfassung über die gleichen Tagesordnungspunkte einzuberufen oder eine Abstimmung im Umlaufverfahren herbeizuführen. Eine so einberufene Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Das gilt nur für die in der Tagesordnung angegebenen Punkte. Darauf ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 10 Beschlussfassung im Umlaufverfahren

- Die Komplementärin kann nach Abstimmung mit dem Beirat Beschlussfassungen im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, per Telefax oder per E-Mail durchführen. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es dann nicht mehr.
- Die Aufforderung hierzu ist unter Ausschöpfung der oben genannten Medien unter Mitteilung sämtlicher Beschlussgegenstände mit einem Beschlussvorschlag, der Angabe eines genauen Verfahrens sowie der Frist zur Stimmabgabe einschließlich des letzten Abstimmungstages an die Kommanditisten zu richten.
- Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens zwei Wochen nach Absendung der Beschlussfassungsunterlagen betragen. Bei außerordentlichen Beschlüssen im Falle der Eilbedürftigkeit, kann die Frist auf eine Woche und bei Eilbedürftigkeit auf die zur Verfügung stehende Zeit verkürzt werden. Die Beschlussfassungsunterlagen gelten als ordnungsgemäß versandt, wenn sie an die der Gesellschaft zuletzt schriftlich genannte Post-, E-Mail- Adresse oder Telefax-Nummer, der Kommanditisten gerichtet wurde. Detailinformationen zu Beschlussfassungen können per Internet hinterlegt werden.
- Beschlüsse sind im Umlaufverfahren ordnungsgemäß gefasst, wenn die für eine entsprechende Mehrheit erforderlichen Stimmen bei der Gesellschaft mit Ablauf der Abstimmungsfrist zugegangen sind.

IV. Beirat, Mittelverwendungskontrolle

§ 11 Beirat der Gesellschaft

- Die Gesellschaft kann in einer Pflichtgesellschafterversammlung aus dem Kreis der Kommanditisten einen aus drei Mitgliedern bestehenden Beirat wählen. Die Mitglieder des Beirats werden jeweils für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt.
- Auf ihn dürfen keine wesentlichen Entscheidungskompetenzen, die Kommanditisten in ihren ureigenen Gesellschafterrechten einschränken könnten, übertragen werden.
- Die persönlich haftende Gesellschafterin, deren Geschäftsführer, die Initiatoren, der Treuhänder sowie der Mittelverwendungskontrollleur dürfen nicht in den Beirat gewählt werden. Dasselbe gilt für die diesen Personen nahe stehende Personen und solchen, die privat oder wirtschaftlich zu deren näherem Umfeld gehören.
- Die Beiratsmitglieder sollten persönlich und mit Blick auf den Gesellschaftszweck fachlich geeignet und zuverlässig sein.
- Alle Gesellschafter haben ein Vorschlagsrecht, drei natürliche Personen als Mitglieder des Beirats zur Wahl vorzuschlagen. Jede natürliche Person, die zur Wahl vorgeschlagen wird, muss vor der Wahl verbindlich erklären, eine für sie positiv verlaufende Wahl anzunehmen.
- Die Komplementärin kann vor der Wahl der Benennung eines Kandidaten ohne Angabe von Gründen widersprechen. Dieser kann dann nicht zum Beirat gewählt werden. Für ein ausscheidendes Beiratsmitglied kann in einer Gesellschafterversammlung oder im Umlaufverfahren ein Nachfolger gewählt werden. Abberufungen sind jederzeit mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich, wenn gleichzeitig ein Nachfolger gewählt wird.
- Besteht ein Beirat, hat die Komplementärin Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Merger & Akquisition und/oder Verwertung die Genehmigung des Beirats schriftlich einzuholen oder eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Entscheidung Kosten von mehr als Euro 100.000,00 verursachen wird.
- Der Beirat überwacht die Durchführung der Gesellschafterbeschlüsse und berät und unterstützt die Komplementärin in allen Merger & Akquisition und Praxenbetriebsspezifischen Fragen. Im Übrigen ist der Beirat nicht berechtigt, der Komplementärin Weisung zu erteilen. Der Beirat ist verpflichtet, über die vorgelegten Fragen unter Beachtung der von der Gesellschaft geschlossenen Verträge und innerhalb der von der Komplementärin gesetzten Fristen durch Beschlüsse, die in einer Beiratsversammlung gefällt werden, die auch im Umlaufverfahren durchgeführt werden kann, mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Dabei darf der Beirat Maßnahmen nur zustimmen, wenn der Zweck der Gesellschaft und die Interessen der Kommanditisten nicht gefährdet werden. Der Beirat kann hierzu rechtlichen und steuerrechtlichen Rat auf Kosten der Gesellschaft einholen.
- Geschäftsführer, Angestellte, selbständige Mitarbeiter und Berater der Gesellschaft sind verpflichtet, zu allen Maßnahmen, die den Zweck der Gesellschaft und/oder das steuerrechtliche Grundkonzept berühren, die Zustimmung des Beirats einzuholen. Jede der insoweit verantwortlichen Personen kann verlangen, dass für sie eine entsprechende Versicherung in angemessener Höhe von der Gesellschaft auf Kosten der Gesellschaft abgeschlossen wird.
- Der Beirat ist berechtigt, bei festgestellten Abweichungen vom Investitionsplan, von Gesellschafterbeschlüssen oder, wenn es die Komplementärin unterlässt, für wesentliche Merger & Akquisition und verwertungsspezifische Fragen, die ein Finanzierungsvolumen von Euro 100.000,00 überschreiten, die Genehmigung des Beirats einzuholen, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Dasselbe gilt bei solchen Abweichungen, die sich aufgrund eines Einspruchs gegen eine Gesellschafterversammlung ergeben.

§ 12 Mittelverwendungskontrolle

- Der Mittelverwendungskontrollleur unterschreibt Schecks und sonstige Zahlungsanweisungen aus dem Gesellschaftskapital, die Beträge von Euro 100.000,00 übersteigen und die ihm von der Komplementärin bereits mit einer Unterschrift versehen vorgelegt worden sind, erst nachdem er geprüft und positiv festgestellt hat, dass die jeweils vorgesehene Zahlung der Erfüllung einer Verbindlichkeit der Gesellschaft gegenüber Dritten entsprechend dem Mittelverwendungsplan und/oder Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und/oder Beschlüssen der Komplementärin in Abstimmung mit dem Beirat oder dem Gesellschaftszweck entspricht.
- Die Zahlungen erfolgen von einem Konto oder Treuhandkonto der Gesellschaft, bezüglich dessen der zeichnungsberechtigte Vorstand der Komplementärin und der Mittelverwendungskontrollleur nur gemeinsam verfügungs- und zeichnungsberechtigt sind (Und-Konto).

3. Zur Abwicklung des üblichen Geschäftsbetriebs und des allgemeinen Zahlungsverkehrs wird zur alleinigen Verfügungsbefugnis der Komplementärin ein Unterkonto eingerichtet.
4. Verweigert der Mittelverwendungskontrolleur seine Mitwirkung, ist die Komplementärin berechtigt, eine Gesellschafterversammlung – ggf. kurzfristig – einzuberufen oder eine Abstimmung im Umlaufverfahren herbeizuführen.

V. Jahresabschluss, Jahresbericht

§ 13 Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss ist von der Komplementärin in den ersten sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahrs nach den gesetzlichen Gliederungs- und Bewertungsvorschriften – soweit handelsrechtlich zulässig – unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung aufzustellen.
2. Der Jahresabschluss ist, soweit eine Prüfung gesetzlich oder durch Beschluss der Kommanditisten vorgeschrieben ist, dem Abschlussprüfer unverzüglich zur Prüfung vorzulegen.
3. Der Jahresabschluss ist unverzüglich nach seiner Fertigstellung, im Fall des Absatzes 2 unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts bei der Gesellschaft, den Kommanditisten zusammen mit einem Ergebnisverwendungsvorschlag der Komplementärin unter Berücksichtigung der Grundsätze der Absätze 4 und 5 zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vorzulegen. Dafür genügt eine ins Internet gestellte für die Kommanditisten abrufbare Fassung.
4. Am Gewinn und Verlust nehmen die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Einlagen teil; sie sind – auch im Fall der Liquidation – nicht zum Nachschuss verpflichtet. § 171 Absatz 1 HGB bleibt unberührt. Die Komplementärin ist nicht am Gewinn oder Verlust der Gesellschaft beteiligt.
5. Ein Jahresfehlbetrag ist auf die Verlustvortragkonten zu verteilen. Ein Jahresüberschuss (Gewinn) ist anteilig auf die laufenden Konten der Kommanditisten zu buchen.
6. Ein Gesellschafterbeschluss, der von den in Absatz 5 niedergelegten Grundsätzen abweichen will, bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Kommt innerhalb von zwei Monaten nach Absendung des Ergebnisverwendungsvorschlags gemäß Absatz 3 kein solcher Beschluss zu Stande, gilt der Vorschlag der Komplementärin als angenommen, wenn der Jahresabschluss das uneingeschränkte Testat des Abschlussprüfers erhalten hat. Als Absendung und Bekanntgabe gilt auch die im Internet hinterlegte abrufbare Fassung des Jahresabschlusses nebst Anlagen und Vorschlägen.
7. Entnahmen sind nur in Höhe eines Guthabens auf dem laufenden Konto (*Kapitalkonto II*) zulässig.
8. Die Kommanditisten sollten im eigenen Interesse ihre Sonderbetriebsausgaben mit Kopien der Belege spätestens bis zum 28.02. des Folgejahres bei der Gesellschaft eingereicht haben.

§ 14 Jahresbericht

Die Komplementärin erstellt unter Einbeziehung des steuerlichen und rechtlichen Beraters sowie des Mittelverwendungskontrolleurs einen Jahresbericht, der Folgendes enthalten muss: Eine Übersicht über die durch die Geschäftsführung im abgelaufenen Wirtschaftsjahr getätigten Investitionen, Angaben zu den Fortschritten der Merger&Akquisition, der Vermarktung und Verwertung der Rechte an den selbst betriebenen Praxen, den dabei entstandenen einmaligen und laufenden Kosten sowie den zwischenzeitlich durch den Betrieb und die Vermarktung vereinnahmten und zu erwartenden Umsatzerlöse.

VI. Entnahmen, Vergütungen

§ 15 Gewinnabhängige Entnahmen

1. Bei der Entnahme von Gewinnen ist seitens jedes Kommanditisten Rücksicht auf die Liquiditätslage der Gesellschaft zu nehmen.
2. Im Fall der Ausübung des Entnahmerechts wird der verbleibende Gewinnanteil des Kommanditisten seinem Gewinn- und Verlustkonto gutgeschrieben und bei Beendigung der Gesellschaft berücksichtigt.
3. Bei Nichtausübung des Entnahmerechts wird der anteilige Gewinn dem Gewinn- und Verlust-Konto gutgeschrieben und bei Beendigung der Gesellschaft berücksichtigt.

§ 16 Laufende Tätigkeitsvergütungen

Ab 23.12.2004 sind für die nachfolgend genannten Leistungen Vergütungen nach gesonderter Vereinbarung, die Gegenstand dieses Gesellschaftsvertrags sind, vorgesehen:

1. Die Komplementärin erhält für die Geschäftsführung und die Haftungsübernahme ein Honorar. Die Komplementärin ist berechtigt, ihre Geschäftsführungsfunktionen sowie die Anteilseignerverwaltung ganz oder teilweise auf qualifizierte dritte Personen oder Gesellschaften zu übertragen.
2. Der Mittelverwendungskontrolleur erhält für seine Tätigkeit ein Honorar. Das Honorar wird im Mittelverwendungsplan festgelegt und wird ab einem Anlagebetrag von je € 100.000,- ausbezahlt.
3. Der von der Gesellschaft vorgesehene Treuhänder für Kommanditanteile erhält für seine Tätigkeit als Treuhänder eine Vergütung. Die Vergütung ist im Mittelverwendungsplan festgelegt. Die Vergütung wird ausgezahlt bei Erreichen eines Anlagebetrages von je € 100.000,-. Bankspesen, Gebühren und Auslagen werden gesondert abgerechnet. Die Kosten eines durch den Kommanditisten bestimmten anderen Treuhänders hat der jeweilige Kommanditist selbst zu tragen.

§ 17 Übertragung von Kommanditanteilen

1. Jeder Kommanditist ist befugt, jederzeit durch gesonderten Vertrag seinen Gesellschaftsanteil mit Wirkung jeweils zu dem auf das Quartalsende folgenden Monatsersten entgeltlich zu übertragen oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen, soweit dadurch nicht Kommanditanteile unter dem Betrag der Mindestbeteiligung entstehen.
2. In der Emissionsphase durch Schenkung übertragene Anteile gelten nach Zustimmung der Komplementärin und fristgerechtem Eingang der Einlage zzgl. Agio und Erfüllung der übrigen Beitrittsvoraussetzungen auf den Zeitpunkt der Zeichnung der Beitritterklärung als übertragen.
3. Voraussetzung für die Abtretung ist die Zustimmung der Komplementärin, die nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden darf. Die Komplementärin vertritt hierbei entsprechend § 4 Abs. 2 alle Kommanditisten.
4. Der Übertragende haftet auch nach seinem Ausscheiden weiterhin für eine etwa ausstehende Kapitaleinlage sowie die Abwicklungsgebühr. Die durch eine Anteilsübertragung bei der Gesellschaft anfallenden Steuern oder sonstigen Nachteile hat der ausscheidende Kommanditist der Gesellschaft zu erstatten. Die Gesellschaft ist berechtigt, in einem solchen Anteilsübertragungsfall in Höhe der voraussichtlich anfallenden Steuer einen Betrag vom Kapitalkonto des Kommanditisten einzuziehen oder die Zustimmung zur Übertragung von der Zahlung dieses Betrags abhängig zu machen.

§ 18 Beendigung der Beteiligungen

1. Die Beteiligung endet durch Kündigung mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten. Die Gesellschaft wird im Übrigen durch eine oder mehrere Kündigungen von Kommanditbeteiligungen nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt.
2. Eine ordentliche Kündigung der Gesellschaft durch einen Kommanditisten oder ein sonstiger Austritt ist 10 Jahre nach Beitritt in die Gesellschaft zulässig. Die Kündigung einer Beteiligung ab einem Betrag von 500.000,00 Euro kann mit Zustimmung der Komplementärin nach 5 Jahren erfolgen. Die Zustimmung der Komplementärin muss bei Aufnahme in die Gesellschaft erfolgen und kann nicht nachträglich erteilt werden. Wird von dem Sonderkündigungsrecht des Satzes 2 kein Gebrauch gemacht, kann die Beteiligung erst nach einer Gesamtlauzeit von 10 Jahren gekündigt werden.
3. Unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.
4. Die Beteiligung eines Kommanditisten endet ohne ausdrückliche Kündigung durch die Gesellschaft, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kommanditisten stattfindet. Das gleiche gilt bei Pfändung oder Beschlagnahme in das Vermögen des Kommanditisten, soweit die Beteiligung des Kommanditisten gepfändet oder beschlagnahmt wird.
5. Eine Kündigung, gleich aus welchem Grund, hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden oder gekündigten Kommanditisten zur Folge.
6. Bei vorzeitiger Kündigung aus wichtigem Grund schuldet der Kommanditist der Gesellschaft eine Vorfälligkeitsentschädigung. Bei Kündigung in der Merger & Akquisition Phase beträgt die Vorfälligkeitsentschädigung 35 % der Einlage, geteilt durch die Laufzeit der Beteiligung in Jahren und multipliziert mit der Restlaufzeit in Jahren.
7. Erfolgt die Kündigung nach Abschluss der Merger & Akquisition-Phase, beträgt die Vorfälligkeitsentschädigung 20% der Einlage, geteilt durch die Laufzeit der Beteiligung in Jahren und multipliziert mit der Restlaufzeit in Jahren. Dem Kommanditisten bleibt der Gegenbeweis vorbehalten, dass ein niedrigerer oder kein Schaden entstanden ist.

§ 19 Rechtsnachfolger des Kommanditisten

1. Eine Rechtsnachfolge in der Beteiligung an der Gesellschaft ist möglich:

- durch Veräußerung der Beteiligung,
- durch Schenkung der Beteiligung,
- durch Gesamtrechtsnachfolge oder Einzelverfügung von Todes wegen aufgrund Todes des Kommanditisten.

2. Verstirbt ein Kommanditist, so geht die Beteiligung auf seine Erben oder Vermächtnisnehmer über und wird mit diesen fortgesetzt. Die Erben müssen sich durch Vorlage eines Erbscheins legitimieren.

3. Mehrere Erben dürfen ihre Gesellschaftsrechte nur durch einen gemeinsamen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausüben, sofern es sich nicht um Beschlüsse über die Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrags handelt. Solange ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist oder die Legitimation des oder der Erben nicht erfolgt ist, ruhen die Rechte aus der Gesellschaftsbeteiligung.

4. In allen Fällen bedarf die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit dem Rechtsnachfolger oder den Rechtsnachfolgern der Zustimmung der Komplementärin.

§ 20 Auseinandersetzungsguthaben

1. Der ausscheidende Kommanditist hat Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben.

2. Das Auseinandersetzungsguthaben einschließlich der stillen Reserven berechnet sich nach dem Wert des Gesellschaftsanteils, der bei vorzeitigem Ausscheiden auf den Tag des vorangegangenen Jahresabschlusses zu ermitteln ist. Bei vertragsgemäßem Ausscheiden zum Ende des Bestehens der Gesellschaft ist Stichtag der Wertermittlung des Unternehmens der letzte Tag des Bestehens der Gesellschaft.

3. Der Auseinandersetzungswert wird nach der vom Institut der Wirtschaftsprüfer für die Bewertung von Unternehmen anzuwendenden Ertragswertmethode IDW S 1 und den nachfolgend genannten Bedingungen bestimmt. Das Auseinandersetzungsguthaben einschließlich des anteiligen Werts an den stillen Reserven berechnet sich nach dem Wert des Gesellschaftsanteils, der auf den letzten Tag des Monats der vorgesehenen Beendigung der Gesellschaft für das Gesamtunternehmen zu ermitteln ist. Daraus ist die jeweilige Quote des Gesellschaftsanteils/anteiligen Auseinandersetzungsguthabens zu den folgenden Bedingungen zu bilden. Dabei sind folgende Parameter zu berücksichtigen: Es ist der Durchschnittsgewinn aller Jahre des Bestehens der Gesellschaft zu ermitteln. Davon ist ein voraussichtlich zukünftiger Restverwertungserlös von 20 % zu bilden. Diese reduzierten Plangewinne sind für die folgenden 2 Jahre der Bewertung zugrunde zu legen und daraus die zukünftigen, restlichen Verwertungsüberschüsse abzüglich Kosten und Vergütung der Komplementärin bei Anwendung der Formel der unendlichen Rente verkürzt bis zum Ende des 2. Jahres nach dem Bewertungsstichtag mit einem Kapitalisierungszinsfuß von 10 % ohne weitere Zu- und Abschläge zu ermitteln. Eben so wenig sind kalkulatorische Steuern zu berücksichtigen. Der so gewonnene Wert ist nach den bis dahin erfolgten Auswertungen der Rest-Ertragswert des Unternehmens. Dieser ist für den 31.12. des 6. Jahres des Bestehens der Gesellschaft zu erstellen. Für den jeweiligen ausscheidenden Gesellschafter entspricht sein Auseinandersetzungsguthaben seiner Beteiligungsquote an dem Rest-Ertragswert des Unternehmens. Das so ermittelte Auseinandersetzungsguthaben ist als anteiliger Abfindungsanspruch nach gesonderter Gutschrift oder Ausschüttung der aufgelaufenen und noch nicht ausgeschütteten Gewinnanteile und Verrechnung der Verluste und Kosten auf 5 % der Einlage begrenzt. Geringere Abfindungsbeträge sind darauf zurückzuführen, dass die Bewertung der Beteiligung nach dem beschriebenen Bewertungsverfahren und der Einhaltung der dafür gesetzten Prämissen geringer ausfällt. Der Abfindungsanspruch steht unter dem Liquiditätsvorbehalt der Gesellschaft und wird in 3 Jahresraten ab dem Folgejahr der Beendigung der Beteiligung ausbezahlt. Der Anspruch auf die Auszahlung der während der Beteiligungszeit erzielten anteiligen Gewinne bleibt davon unabhängig bestehen. Soweit ausreichende Liquidität bei der Gesellschaft nicht vorhanden ist, wird das Auseinandersetzungsguthaben durch den Kommanditisten bis zum Vorliegen der notwendigen Liquidität der Gesellschaft zinslos gestundet. Ausscheidende Kommanditisten können keine Sicherstellung des Auseinandersetzungsguthabens verlangen. Sie haben keinen Anspruch auf Freistellung von Geschäftsverbindlichkeiten für die Dauer von fünf Jahren nach der Beendigung der Beteiligung für Verbindlichkeiten, die während der Beteiligungsdauer entstanden sind. Diese Haftung ist jedoch begrenzt auf den Betrag der Einlage. Sollte ein Kommanditist aus der Gesellschaft deswegen ausgeschlossen werden, weil er überhaupt keine Einzahlungen erbracht hat, erhält er kein Auseinandersetzungsguthaben.

VII. Schlussbestimmungen

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags – auch nur teilweise – unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrags im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Gesellschafter sind vielmehr verpflichtet, eine unwirksame bzw. nichtige Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall von Vertragslücken.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über das Zustandekommen dieses Vertrags ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.

3. Die Gesellschaft trägt die Kosten dieses Vertrags.



Treuhandvertrag

Zwischen

Vorname und Name des Kommanditisten

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Mobilfunk

Telefon

Telefax

Familienstand

Geburtsdatum u. Ort

E-Mail

Steuernummer

Wohnsitz-Finanzamt

jeweilige in der Beitrittserklärung zu der Gesellschaft genannten Person

– **Treugeber genannt** –

und der

**Kölner Revision Dr. Stöffler GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Im Mediapark 8
D-50670 Köln**

Anerkennungsurkunde als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 2.4.2003 seitens der WP- Kammer Teilnehmer am System der Qualitätskontrolle des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer gemäß Bescheinigung des WP- Kammer vom 22.12.2005

– **Treuhänder genannt** –

wird der nachfolgende Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag geschlossen:

Vorbemerkung

1. Der Zeichner beteiligt sich an der MedPro Group Partnership Corp. & Co KG (nachfolgend Gesellschaft genannt). Der jeweils in der Beitrittserklärung genannte Anleger beteiligt sich an der Gesellschaft mit der in der Beitrittserklärung genannten Einlagensumme nach seinem Wunsch als Direktkommanditist oder als Treugeber. Als Treugeber überträgt er die treuhänderische Verwaltung seiner Beteiligung gemäß der nachfolgend genannten Bestimmungen an den Treuhänder.

2. Der Treuhänder ist nach dem Gesellschaftsvertrag unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, durch Aufnahme neuer Kommanditisten den treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteil an der Gesellschaft zu erhöhen und treuhänderisch im eigenen Namen aber für fremde Rechnung – für eine Vielzahl von Treugebern – zu halten.

3. Die Direktkommanditisten verwalten ihre Beteiligungen grundsätzlich selbst, sind jedoch durch Erteilung einer einzelnen schriftlichen Vollmacht nicht daran gehindert, die Verwaltung dem Treuhänder zu übertragen.

4. Die Rechtsbeziehungen zwischen Treugeber und Treuhänder werden durch diesen Vertrag und dem Gesellschaftsvertrag, der dem Treugeber vollinhaltlich bekannt ist, geregelt.

§ 1 Vertragsabschluss und Auftrag

1. Das Treuhandverhältnis entsteht mit Annahme der unterzeichneten Beitrittserklärung nebst Angebot auf Abschluss des Treuhandvertrags durch die Gesellschaft und den Treuhänder mit Wirkung von dem Tag der Unterzeichnung der Beitrittserklärung. Der Annahme des Angebots durch den Treuhänder bedarf es nicht.

2. Der Treugeber beauftragt den Treuhänder entsprechend diesem Vertrag und dem Gesellschaftsvertrag in Höhe des gezeichneten Einlagebetrags an der Gesellschaft eine Kommanditbeteiligung treuhänderisch im eigenen Namen aber für Rechnung des Treugebers zu begründen und zu halten, sowie bis zum Erreichen der Vollzeichnungssumme durch Aufnahme weiterer Treugeber das Kommanditkapital zu erhöhen. Dabei ist der Treuhänder zu allen dafür erforderlichen Handlungen beauftragt und bevollmächtigt.

3. Der Treugeber wird im Innenverhältnis wirtschaftlich und gesellschaftsrechtlich einem Direktkommanditisten gleichgestellt. Der Treugeber hat insbesondere die Widerspruchsrechte nach § 164 HGB und die Kontrollrechte nach § 166 HGB. Darüber hinaus hat er gegenüber dem Treuhänder Weisungsbefugnisse.

§ 2 Mittelverwendungskontrolle

1. Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, das Prospektmaterial, die Geschäftsführung der Gesellschaft, die Bonität der Vertragsparteien, die Angemessenheit von Kosten oder Honoraren, die wirtschaftliche Eignung der Beteiligung für den Treugeber, die Wirtschaftlichkeit der im Rahmen der Gesellschaft durchzuführenden Projekte zu überprüfen oder zu überwachen oder sonst Aufklärungs-, Beratungs- oder Überwachungspflichten hinsichtlich der Kapitalanlage für oder zugunsten des Treugebers zu übernehmen.

2. Der Treuhänder wird lediglich die durch den Treugeber getroffenen Investitionsentscheidungen der Beteiligung an der Gesellschaft durchführen und abwickeln.

3. Der Treuhänder ist zur Erfüllung dieses Vertrags erst verpflichtet, wenn der Treugeber die fällige Einlage zuzüglich Agio auf das in der Beitrittserklärung genannte Konto eingezahlt hat.

4. Der Treuhänder ist zur Erfüllung dieses Vertrags erst verpflichtet, wenn der Treugeber die fällige Einlage zuzüglich Agio auf das in der Beitrittserklärung genannte Konto eingezahlt hat.

§ 3 Abtretungen

1. Der Treuhänder tritt hiermit alle Ansprüche aus der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung auf den festzustellenden Gewinn, die zu beschließenden Ausschüttungen, den Liquidationserlös und einen Auseinandersetzungsanspruch anteilig in dem Verhältnis an den Treugeber ab, wie dieser entsprechend seiner Kapitaleinlage Anteil am Gewinn und Vermögen der Gesellschaft hat.

2. Im gleichen Maße tritt der Treuhänder alle ihm gesellschaftsrechtlich zustehenden Rechte, insbesondere das Recht auf Teilnahme an Gesellschafterversammlungen, die Stimmabgabe in den Versammlungen und im Umlaufverfahren, das Recht, Anträge zu stellen und Widerspruch/Einspruch zu erheben sowie die Informations- und Kontrollrechte und alle weiteren Mitwirkungsrechte an den Treugeber ab.

3. Die Abtretungen gelten auch im Falle der Insolvenz des Treuhandkommanditisten und der Vornahme von Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Treuhänder.

4. Der Treugeber nimmt die vorgenannten Abtretungen hiermit an.

§ 4 Stimmrechtsausübung

1. Grundsätzlich nimmt jeder Treugeber die Rechte aus dem Gesellschaftsvertrag selbst wie ein Kommanditist wahr. Jeder Treugeber kann den Treuhänder oder eine andere Person seines Vertrauens mit schriftlicher Vollmacht zu dessen Vertretung beauftragen. Wird der Treuhänder gleichzeitig von mehreren Treugebern beauftragt, sind diese damit einverstanden, dass der Treuhänder bei unterschiedlichen Weisungen durch die Treugeber sein Stimmrecht insoweit geteilt und damit entsprechend weisungsgemäß ausübt.

§ 5 Treuhandverwaltung

1. Der Treuhänder hält und verwaltet das Treuhandvermögen getrennt von seinem sonstigen Vermögen. Er wird alles, was er in Ausführung dieses Vertrags erlangt – ausgenommen seine Vergütung – an den Treugeber oder dessen Abtretungsempfänger herausgeben. Insbesondere wird er alle Ausschüttungen und Zuflüsse aus der Gesellschaft umgehend an den Treugeber oder Rechtsnachfolger entsprechend seines treuhänderisch gehaltenen Beteiligungsanteils weiterleiten.

2. Jeder Treugeber kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende die Umwandlung seiner treuhänderischen Beteiligung in eine Direktkommanditbeteiligung und die Übertragung der Beteiligung an sich verlangen. Das Treuhandverhältnis wird dann beendet, wenn der Treugeber auf eigene Kosten eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche Handelsregistervollmacht zu Gunsten der Komplementärin und des Treuhänders zu deren Verfügung vorlegt.

§ 6 Weisungsbefugnis

Der Treuhänder hat den Weisungen der Treugeber im Rahmen dieses und des Gesellschaftsvertrags Folge zu leisten, soweit die Weisungen nicht gegen die Verträge oder gesetzliche Vorschriften verstoßen. Wurden keine Weisungen erteilt, hat der Treuhänder entsprechend dem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhandvertrag sowie den gesetzlichen Vorschriften zu handeln.

§ 7 Haftung des Treuhänders

1. Der Treuhänder hat seine Aufgaben mit der berufsmäßigen Sorgfalt zu erfüllen. Für Pflichtverletzungen haftet er nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Schadensersatzansprüche gegen den Treuhänder verjähren drei Jahre nach Kenntnis des haftungsbegründenden Sachverhalts, soweit die Ansprüche nicht kraft Gesetzes oder nach der Rechtsprechung einer kürzeren Verjährung unterliegen. Derartige Ansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten, nachdem der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste, schriftlich gegenüber dem Schuldner geltend zu machen. Der Höhe nach sind die Ansprüche ohne Nachforderungsrechte und unter Ausschluss einer persönlichen Eigenhaftung des Treuhänders – auch soweit die Versicherung die Haftung wegen eines Eigenhaftungsanteils des Treuhänders begrenzt oder sogar verweigert – begrenzt auf den Betrag, welchen eine Berufshaftpflichtversicherung des Treuhänders im jeweiligen konkreten Einzelfall auszahlt. Soweit der Treugeber dadurch ganz oder teilweise auf Ansprüche verzichtet, nimmt der Treuhänder den Verzicht an.
3. Der Treuhänder hat nicht für die Bonität der Vertragspartner, die Durchführbarkeit der gesellschaftsvertraglich vorgesehenen Projekte, deren Wirtschaftlichkeit, deren Rentabilität sowie den Eintritt der erwarteten oder prognostizierten steuerlichen oder wirtschaftlichen Ergebnisse einzustehen.

§ 8 Freistellungsanspruch

Der Treugeber stellt den Treuhänder von allen Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit der Begründung und der Verwaltung der treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsbeteiligung stehen, bis zur Höhe seines Beteiligungsbetrags frei. Die Regelungen der §§ 172, 172 a HGB und §§ 30, 31 GmbH-Gesetz gelten sinngemäß.

§ 9 Vergütung

Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit eine pauschale Vergütung von der Gesellschaft, deren Gesellschaftsanteil Gegenstand dieses Treuhandverhältnisses ist, ausbezahlt. Er kann die Zahlung in monatlichen, gleichen (jeweils 1/12 des Jahres betrages) Teilbeträgen verlangen. Der Treugeber schuldet von den Zahlungen der Gesellschaft abgesehen keine eigene Vergütung für die Treuhandtschaft.

§ 10 Dauer und Kündigung

Der Treuhandvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündbar, wenn der Treugeber die Umwandlung seiner Beteiligung in eine Direktkommanditistenbeteiligung wünscht. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt im Übrigen unberührt. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch hier genügt die Bekanntgabe an die dem Vertragspartner zuletzt schriftlich, per Telefax oder per E-Mail bekannt gegebene Adresse. Die Kosten der Umwandlung einer Treugeberbeteiligung in eine Direktbeteiligung als Direktkommanditist einschließlich der Notar-, Registergerichts-, Beglaubigungs-, Eintragungs- und Vollmachtenkosten hat der Treugeber zu tragen. Bei Beendigung der Beteiligung zum Ende der Vertragslaufzeit der Beteiligung endet auch das Treuhandverhältnis; dem Treugeber steht dann ein eigener Auseinandersetzungsanspruch zu.

§ 11 Rechtsnachfolger

Rechtsnachfolger des Treugebers treten nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags nach Zustimmung der Komplementärin mit den ursprünglichen Rechten und Pflichten des Treugebers in diesen Vertrag ein.

§ 12 Treugeber-Register

Der Treuhänder führt ein Treugeber-Register, in welchem nach erfolgtem Beitritt Name, Vorname und Anschrift des Treugebers, die Höhe der übernommenen Beteiligung, die Bankverbindung, das Wohnsitz-Finanzamt und die Steuernummer sowie eventuelle sonstige Angaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beteiligung stehen, aufzunehmen und jeweils zu aktualisieren sind.

§ 13 Ausscheiden/Wechsel des Treuhänders

Scheidet der Treuhänder als Kommanditist aus der Gesellschaft aus, so können die Treugeber/Direktkommanditisten einen neuen Treuhänder bestellen.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin stimmt diesem Treuhandvertrag im eigenen Namen und namens der Gesellschaft ausdrücklich zu. Dieser Vertrag ist Anlage zum Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft
2. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen unabdingbar der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung der Schriftform.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies gesetzlich wirksam vereinbart werden kann.
4. Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar, so bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Die Parteien sind untereinander verpflichtet, an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Ziel am nächsten kommt. Dasselbe gilt für die Schließung eventueller Vertragslücken.

Ort, Datum

Ort, Datum

Treugeber

angenommen
Treuhänder



Vertrag über Mittelverwendungskontrolle und Vergütungsvereinbarung laut § 12 Abs. 2 KG-Vertrag

Zwischen der

MedPro Group Partnership Corp. & Co KG
Königsallee 60 f, D-40212 Düsseldorf (Germany),

- **nachstehend Gesellschaft genannt** -

und

Seebaum & Boden
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
Aachener Str. 450, D-50933 Köln

- **nachstehend Mittelverwendungskontrolleur oder Kontrolleur genannt** -
wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Mittelverwendungskontrolle

Der Mittelverwendungskontrolleur übernimmt die sich aus dem KG-Vertrag der Gesellschaft in der jeweils geltenden Fassung die Pflichten und Rechte des Mittelverwendungskontrolleurs, insbesondere aus §§ 13 und 17 Abs. 2 des KG-Vertrages. Die Regelungen des KG-Vertrages der Gesellschaft sind insofern Gegenstand dieses Vertrages.

§ 2 Haftung

Der Kontrolleur haftet den Kommanditisten für die ordnungsgemäße Kontrolle der Verwendung der Mittel der Gesellschaft.

§ 3 Teilnahme an Gesellschaftsversammlungen

Der Kontrolleur ist zur Teilnahme an Gesellschaftsversammlungen persönlich oder durch geeignete Vertreter verpflichtet.

§ 4 Vergütung

Der Kontrolleur erhält für seine Tätigkeit von der Gesellschaft eine Grund-Vergütung durch die Gesellschaft in Höhe von 0,18 % je Geschäftsanteil für Einmalanlagen und 0,12 % pro Anteil für die Regelsparer entspricht 1,80 € pro Tausend und 1,20 € pro Tausend für Regelsparer. Bankspesen und Auslagen werden extra berechnet und vergütet. Die Abrechnung erfolgt monatlich zum Ultimo.

§ 5 Schlussvorschriften

1. Ist oder wird eine Vorschrift dieses Vertrages unwirksam oder nichtig, so bleibt diese Vereinbarung im Übrigen hiervon unberührt.
2. Die unwirksame oder nichtige Klausel wird durch die Parteien durch eine wirksame Vorschrift, die der ursprünglichen Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt, ersetzt.
3. Nebenabreden bestehen nicht.
4. Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Ergänzung, Aufhebung oder Veränderung der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.



Mantel-Treuhandvertrag und Vergütungsvereinbarung laut § 17 Abs. 3 KG-Vertrag

Zwischen der

MedPro Group Partnership Corp. & Co KG
Königsallee 60 f, D-40212 Düsseldorf (Germany),

- **nachstehend Gesellschaft genannt** -

und

Kölner Revision Dr. Stöffler GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Im Mediapark 8, D-50670 Köln

- **nachstehend Treuhänder genannt** -
wird folgende Vereinbarung geschlossen.

§ 1 Treuhand

Der Treuhänder erklärt sich bereit, als Treuhänder für Kommanditisten der Gesellschaft zur Verfügung zu stehen. Die Treuhand wird zwischen dem Treuhänder und dem Kommanditisten (Treugeber) durch separate Vereinbarung geschlossen.

§ 2 Einlagenerhöhung

Um einen neuen Treuhandkommanditisten aufnehmen zu können, erhöht der Treuhänder nach Eingang der entsprechenden Einlage auf dem dafür vorgesehenen Konto seine Einlage um die Einlage des Treugebers in Beträgen von € 100.000,-.

§ 3 Teilnahme an Gesellschaftsversammlungen

Der Treuhänder ist zur Teilnahme an Gesellschaftsversammlungen persönlich oder durch geeignete Vertreter verpflichtet. In der Gesellschaftsversammlung ist der Treuhänder an Weisungen der Treugeber verpflichtet, soweit solche vorliegen. Liegen von allen oder nur einzelnen Treugebern Weisungen vor, so hat der Treuhänder die Kommanditistenrechte in dem wohlverstandenen mutmaßlichen Interesse der Treugeber auszuüben.

§ 4 Vergütung

Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit von der Gesellschaft eine einmalige Vergütung durch die Gesellschaft in Höhe von 0,09 % EUR je verwaltetem Geschäftsanteil und 0,06 % für Regelsparer. Die Vergütung wird ausbezahlt bei Erreichen eines Anlagebetrages in Höhe von je € 100.000,- .

§ 5 Schlussvorschriften

- 1.** Ist oder wird eine Vorschrift dieses Vertrages unwirksam oder nichtig, so bleibt diese Vereinbarung im Übrigen hiervon unberührt.
- 2.** Die unwirksame oder nichtige Klausel wird durch die Parteien durch eine wirksame Vorschrift, die der ursprünglichen Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt, ersetzt.
- 3.** Nebenabreden bestehen nicht.
- 4.** Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Ergänzung, Aufhebung oder Veränderung der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.